Die völlige Anwendbarkeit der deutlichen Vorschrift der römischen Gesetze, welche die Veräußerung und Cession einer res litigiosa unbedingt für unwirksam erklären, scheint mir daher mit Grunde Rechtens nicht bezweifelt werden zu können.

XXV.

Ueber das Stellgeschäft.

Von Herrn Dr. J. G. F. Böhmer, Advocaten zu Frankfurt a. M.

Bei Bearbeitung des vorliegenden Aufsatzes, welcher als ein Nachtrag zu der Bender'schen Schrift [1]) zu betrachten ist, konnte der Verfasser nur Nachrichten benutzen, welche ihm Kaufleute mittheilten. Proceßschriften, sonst eine sehr ergiebige Quelle für die Kenntniß des Handels, standen ihm nicht zu Gebot, da das Stellgeschäft, soviel er weiß, noch nicht Gegenstand eines Rechtsstreites geworden ist.

Oft ereignet es sich in der kaufmännischen Welt, daß zwar eine bedeutende Veränderung im Preise der Staatspapiere vorherzusehen ist, daß man aber mit Sicherheit nicht angeben kann, ob die zu erwartende Veränderung in einem Steigen oder Fallen bestehen werde. Diese Unbestimmtheit hat öfters in der Ungewißheit über den Ausgang eines wichtigen politischen Ereignisses ihren Grund. So hing, um ein recht auffallendes Beispiel anzuführen, im Jahr 1823 das Schicksal der Staatspapiere von dem glücklichen oder unglücklichen Ausgange des französisch-spanischen Krieges ab.

1) Ueber den Verkehr mit Staatspapieren in seinen Hauptrichtungen. Heidelberg 1825 (als Beilageheft zum 8. Band des Archivs für die civilistische Praxis).

Setzen wir uns nun in die Lage eines unternehmenden Papierhändlers [2]), der zwar eine Veränderung des Preises der Staatspapiere vermuthet, jedoch noch nicht vorauszusehen im Stande ist, ob ein Steigen oder Fallen zu erwarten stehe, so werden wir, um diese ganz eigenen Umstände gehörig zu benutzen, zu dem Prämiengeschäft [3]) unsere Zuflucht nehmen, und zu gleicher Zeit zwei sich ganz zu widerstreiten scheinende Verträge abschließen: wir werden von dem einen Papierhändler eine Anzahl von Staatspapieren auf Zeit einkaufen, an einen andern aber eine gleiche Menge ebenfalls auf Zeit verkaufen; bei beiden Verträgen müßten wir uns jedoch, gegen Vorausbezahlung einer Prämie, den Rücktritt vorbehalten. — Wären späterhin die Staatspapiere im Preise gefallen, so würden wir dem einen Contrahenten die Waare abliefern, von dem andern Vertrage aber keinen Gebrauch machen; wären sie hingegen im Preise gestiegen, so würden wir nur den Vertrag, vermöge dessen wir Staatspapiere zu beziehen hätten, erfüllen. Wir könnten auch bei einer jeden Preisveränderung einem ansehnlichen Gewinne entgegensehen. Bedeutend müßte übrigens diese Veränderung seyn, denn die im Voraus bezahlte Prämie ist nie unbeträchtlich. Bliebe hingegen der Preis der Staatspapiere unverändert, so würden wir freilich die Prämie, jedoch in keinem Falle mehr als diese, verloren haben. Wäre nun ein Papierhändler erbötig, für seine eigene Rechnung obige beide Prämiengeschäfte, welche wir sonst mit zwei Personen abgeschlossen haben würden, in einem Vertrage zu vereinigen, so hätten wir ein ganz neues Geschäft vor uns, dessen rechtliche Natur keiner Schwierigkeit unterworfen ist, wenn man bedenkt, daß im Grunde zwei Verträge, welche jedoch mit einander durchaus keinen Zusammenhang haben, verabredet worden wären.

---

2) So werden gewöhnlich die Kaufleute genannt, welche sich mit dem Handel von Staatspapieren abgeben.

3) Bender a. a. O. §. 44 und 45.

Es könnte hier die Bemerkung entgegengesetzt werden, daß sich wohl nicht leicht ein Papierhändler finden würde, welcher kühn genug wäre, mit uns einen solchen Vertrag einzugehen, der ihm im glücklichsten Falle nur einen mäßigen Gewinn verspräche, im unglücklichen aber großen Schaden besorgen ließe. Diese Einwendung verschwindet aber, wenn man erwägt, daß die Ansichten über politische Begebenheiten, so wie über das Fallen und Steigen des Preises der Staatspapiere sehr verschieden sind, daß immer viele Papierhändler an keine große Veränderung des Preises der Staatspapiere glauben, während sie durch die ihnen zugestandene Prämie gegen kleine Schwankungen des Courses hinreichend gedeckt sind.

Wäre diesem doppelten Prämiengeschäfte statt eines im Voraus bestimmten Erfüllungstages die Verabredung beigefügt, daß es in der Befugniß des Prämiengebers stehen solle, während einer bestimmten Zeit täglich die Erfüllung des Vertrages zu verlangen [4]), so würde das Geschäft für den Prämiengeber einen viel ausgebreiteteren Nutzen haben können. Er hätte nämlich vermöge dieser beiden Prämiengeschäfte, welche keinen Zusammenhang mit einander haben, die Befugniß, anfänglich die Papiere von dem Prämiennehmer zu beziehen, und sie späterhin demselben wieder abzuliefern, oder umgekehrt. Wir wollen die Sache durch ein Beispiel erläutern. Den 1. Januar 1826 wird ein solcher Vertrag über 10 Metalliques Obligationen abgeschlossen, der Cours ist zu 93 Procent festgesetzt, und die Erfüllungszeit nach der Wahl des Prämiengebers täglich bis zum 31. März bedungen. Fielen nun die Staatspapiere den 28. Februar auf 86, und der Prämiengeber lieferte diese Papiere zu 93 Procent ab, so könnte ihm die Befugniß nicht abgesprochen werden, späterhin noch, z. B. den 20. März, wenn die Staatspapiere vielleicht auf 94 Procent gestiegen wären,

---

4) Vergl. Bender a. a. O. §. 39. Seite 87.

10 Stück Metalliques zu dem Course von 93 Procent von dem Prämiennehmer zu verlangen.

Dieser hier beiläufig erwähnte Vertrag, welcher mit dem Namen Wandelgeschäft bezeichnet werden könnte, ist zwar schon oft vorgekommen, jedoch zog man späterhin gewöhnlich vor, für beide Leistungen einen bestimmten Erfüllungstag festzusetzen. Da jedoch an einem und demselben Tage eine Erfüllung der beiden Prämienverträge auf Kauf und Verkauf zwecklos seyn würde, so bestimmte man, daß der Prämiengeber nur die Befugniß habe, die Vollziehung des einen oder des anderen Vertrages zu verlangen; so entstand das sogenannte zweischneidige Prämiengeschäft, d. h. derjenige Vertrag, vermöge dessen sich ein Dritter uns verbindlich macht, gegen eine besondere im Voraus bezahlte Vergütung (Prämie) zu einem festgesetzten Preise, an einem bestimmten Tage nach unserer Wahl entweder von uns eine gewisse Menge Staatspapiere zu beziehen, oder aber eine gleiche Anzahl an uns abzuliefern, oder endlich weder Staatspapiere abzuliefern, noch zu beziehen.

Dieses zweischneidige Prämiengeschäft gab späterhin zu einem anderen, weit künstlicheren Vertrage Veranlassung: statt nämlich schon bei dem Abschlusse des Vertrags die Prämie zu bezahlen, wie es sonst bei dem Prämiengeschäft gewöhnlich ist [5]), zog man, um baare Geldauslagen zu vermeiden, vor, den Betrag der Prämie auf den Preis der Staatspapiere zu schlagen, nämlich so, daß wenn der Prämiengeber die Papiere beziehen würde, er solche um den Betrag der Prämie theuerer bezahlen mußte; wollte hingegen der Prämiengeber die Papiere abliefern, so hätte er nur einen Preis in Anspruch zu nehmen, welcher um den Betrag der Prämie niedriger als der Tagspreis gegriffen wäre. Durch diese Preisveränderung wird dem Prämiennehmer die Prämie vergütet; es muß sich daher bei diesem letzten Ge-

---

5) Bender a. a. O. §. 45.

schäfte (im Widerspruch mit dem gewöhnlichen Prämiengeschäft, nach welchem der Prämiengeber beliebig von dem Vertrag zurücktreten kann [6])) der Prämiengeber verbindlich machen, den einen oder den andern Vertrag zu vollziehen. Da jedoch der Prämiennehmer nothwendig einige Zeit vorher wissen muß, ob er die Staatspapiere zu beziehen oder abzuliefern habe, um nach Befinden entweder Geld oder Staatspapiere herbeizuschaffen, so ist es üblich, einen Tag festzusetzen, an welchem sich der Prämiengeber hierüber zu erklären hat. Dieser Tag geht gewöhnlich dem Erfüllungstage um 8 oder 14 Tage voraus. Fassen wir nun obige einzelne Bestimmungen zusammen, so haben wir das Stellgeschäft, d. h. denjenigen Vertrag, vermöge dessen sich der eine Contrahent verbindlich macht, dem andern Contrahenten nach dessen Wahl, welche derselbe ihm jedoch an einem bestimmten Tage zu eröffnen hat, entweder eine gewisse Anzahl von Staatspapieren zu einem im Voraus festgesetzten Preise abzuliefern, oder aber eine gleiche Menge von eben demselben zu einem ebenfalls verabredeten, jedoch höheren Preise zu beziehen. Derjenige, welcher sich zu erklären hat, ob er die Staatspapiere abliefern oder beziehen wolle, heißt der Wähler, der andere Contrahent hingegen, welcher sich diese Wahl gefallen lassen muß, wird der Steller genannt. Den Namen Stellgeschäft weiß ich nicht zu erklären, wahrscheinlich ist derselbe aus Holland, wo dieser Vertrag erfunden wurde, zu uns nach Deutschland gekommen; ich habe ihn beibehalten, theils weil er bei Kaufleuten einmal gebräuchlich ist, theils aber auch, weil sich mir keine andere zweckmäßige Bezeichnung darbot.

Nicht immer wird dieselbe Gattung von Staatspapieren verkauft oder erkauft, sondern es kommen hierin öfters Abwechselungen vor, z. B. entweder 10 Metalliques Obligationen zum Course von 93 Procent zu beziehen, oder aber

6) Bender a. a. O. §. 45. S. 102.

10 Wiener Bankactien zum Course von 1400 fl. abzuliefern. Aus der Natur des Stellgeschäfts folgt übrigens, daß es nicht nur Staatspapiere, sondern auch andere Waaren, z. B. Oel, Korn u. s. w., zum Gegenstand haben kann.

Bei dem Abschlusse eines Stellgeschäfts händigt, wie gewöhnlich bei allen ähnlichen Verträgen [7]) der Mäckler, welcher den Vertrag einleitete, beiden Theilen einen Schlußzettel [8]) ein, in Gemäßheit dessen der Steller an den Wähler einen Stellbrief [9]) schreibt, welchen dieser dann sogleich beantwortet [10]).

---

7) Bender a. a. O. §. 30.

8) Z. B.:

Frankfurt a. M. den 1. Januar 1826.

Geschlossen durch Mäckler Karl Hinzmann.

Stellgeschäft zwischen Herrn F. Schmith und Herrn J. Wolker auf zehn Metalliques Obligationen zu 1000 fl. das Stück. In der Wahl des Letzteren diese den 30. Juni l. J. zu 94% zu empfangen oder zu 92% abzuliefern. Die Erklärung findet am 15. Juni d. J. statt.

Karl Hinzmann.

9) Z. B.:

An Herrn J. Wolker dahier.

Frankfurt a. M. den 1. Januar 1826.

Zufolge unseres Abschlusses von heute durch Mäckler Hinzmann, liefere ich Ihnen am 30. Juni d. J. zehn Stück Metalliques Obligationen von 1000 fl. das Stück zum Course von 94 Procent; oder ich empfange von Ihnen am obgedachten 30. Juni d. J. zehn Metalliques Obligationen gegen Bezahlung des Betrags zum Course von 92 Procent. Die Zinsen dieser Obligationen werden zu Gunsten des liefernden Theils berechnet.

Ich erwarte Ihre gefällige Antwort, mit welcher Sie sich verbindlich machen, entweder die Lieferung oder die Uebernahme zu den oben bemerkten Coursen zu vollziehen, so wie, daß Sie sich am 15. Juni d. J. hierüber bei mir erklären werden.

F. Schmith.

10) Z. B.:

An Herrn F. Schmith dahier.

Frankfurt den 2. Januar 1826.

Ich bin mit dem Inhalte Ihres werthen Schreiben von

Die Frist vom Abschlusse des Stellgeschäfts bis zu dem Erklärungstage läuft lediglich zum Besten des Wählers; er kann sie daher beliebig abkürzen, dieses geschieht, wenn er schon vor dem Erklärungstage dem Steller die getroffene Wahl anzeigte.

Wäre der Wähler vor dem Erklärungstag gestorben, ein Fall, welcher sich leicht ereignen kann, da der Abschluß des Vertrages von dem Erklärungstage oft ein ganzes Jahr entfernt ist, so geht das Wahlrecht auf dessen Erben über. Nach gemeinem Rechte ist es zwar bestritten, ob bei alternativen Verbindlichkeiten die Befugniß der Wahl sich vererbe [11]). Ganz abgesehen jedoch davon, daß die bejahende Ansicht den Vorzug verdient, liegt es schon in dem Wesen des Stellgeschäfts, daß der Uebergang des Wahlrechts auf die Erben des Wählers, als eine diesem Vertrage stillschweigend beigefügte Bedingung erachtet werden muß: denn der Wähler wählt nicht, wie bei sämmtlichen hierher gehörigen Stellen des römischen Rechts der Fall seyn mag, zwischen Dingen, welche im Grunde keine große Werthverschiedenheit haben. Wollte man dem Steller, welcher ohnehin bei der Preisbestimmung der Staatspapiere so sehr begünstigt ist, gegen die Erben des anderen Contrahenten das Wahlrecht ertheilen, so würde derselbe allemal, der Cours mag gefallen oder gestiegen seyn, auf Kosten der Erben seines Mitcontra-

---

gestern einverstanden, und werde mich am 15. Juni d. J. Ihnen erklären, ob ich zehn Metalliques Obligationen von 1000 fl. von Ihnen am 30. Juni d. J. zum Course von zweiundneunzig liefern, oder aber zum Course von vierundneunzig von Ihnen empfangen werde.

Nachdem eins oder das andere in Vollzug gebracht worden, ist diese meine Verbindlichkeit aufgehoben und annullirt.

J. Wolfer.

11) Glück Pandekten Bd. 4. S. 305. not. 62. ibique alleg. Thibaut Pandekten §. 84. not. x. cit. *Hommel* rhapsodia obs. 36.

henten sich bereichern, und das Stellgeschäft würde eine leoninische Natur annehmen.

Ueber die Frage, ob ein mit einem Wahlrecht begleiteter Anspruch cedirt werden könne, sind die Rechtsgelehrten ebenfalls sehr verschiedener Ansicht [12]). Nach der richtigern Meinung, welche auch neuerlich von Mühlenbruch [13]) sehr ausführlich vertheidigt worden ist, stände der Uebertragung nichts im Wege. Wir müssen demnach auch die durch das Stellgeschäft erworbenen Rechte, vorausgesetzt, daß dergleichen mit Verbindlichkeiten verknüpfte Rechte überhaupt cessibel sind [14]), allerdings für zulässig erklären.

Fiele der Erklärungstag auf einen Feiertag, so gelten ganz dieselben Regeln, welche bei gewöhnlichen Zeitläufen für den Fall, daß der Erfüllungstag auf einen Feiertag fallen würde, angenommen sind [15]). Die einmal getroffene Wahl macht der Wähler dem Steller gewöhnlich in einem Schreiben [16]) bekannt. Beantwortet der Steller diesen Brief nicht sogleich, so wäre es dem Wähler anzurathen, dieselbe Erklärung dem Steller nunmehr durch Notar und Zeugen machen zu lassen, damit der Beweis der zur gehörigen Zeit erfolgten Erklärung leicht geführt werden könne. Geschieht

---

12) Thibaut Pandekten §. 84. ibique alleg. Schweppe röm. Privatr. §. 279.

13) Cession der Forderungen S. 242—256.

14) Bender a. a. O. §. 16—18.

15) Bender a. a. O. §. 43. S. 97 u. 98.

16) Z. B.:

An Herrn F. Schmith.

Frankfurt den 15. Juni 1826.

In Gemäßheit meines Stellbriefes vom 2. Januar 1826 mache ich Ihnen hiermit die Anzeige, daß ich gesonnen bin, den 30. Junt d. J. die fraglichen zehn Stück Metalliques von 1000 fl. zu dem Preise von 94 Procent von Ihnen zu beziehen.

Ich bitte um eine Empfangsanzeige dieses Schreibens.

H. Wolfer.

hingegen diese Erklärung mündlich, etwa durch einen Mäckler, so läßt sich gewöhnlich der Wähler auf seinem Stellbrief von dem Steller bescheinigen, daß und welche Wahl ihm zur gehörigen Zeit bekannt gemacht worden wäre. Der Steller läßt sich hierauf, wenn er vorsichtig seyn will, eine ähnliche Bescheinigung auf seinem Stellbrief von dem Wähler ausfertigen, obgleich diese Vorsicht ganz unnöthig ist: denn nur der Wähler, nicht aber der Steller, könnte in die Lage kommen, den Beweis der zu gehöriger Zeit geschehenen Erklärung zu führen: da das Wahlrecht, wie unten gezeigt werden soll, im Fall der unterlassenen Erklärung sofort auf den Steller übergeht.

Ueber die Folgen der versäumten Erklärung des Wählers lassen sich etwa vier verschiedene Ansichten aufstellen.

Man könnte

1) annehmen, der Wähler habe stillschweigend diejenige Wahl getroffen, welche ihm den größten Nutzen verschafft hätte. Wäre z. B. der Verkaufspreis auf 92, der Ankaufspreis hingegen auf 94 Procent verabredet worden, und der Cours stände am Erklärungstage auf 96, so müßte man annehmen, der Wähler beabsichtige den Bezug der Staatspapiere. Diese Meinung, so natürlich sie auch scheinen mag, verdient indessen keinen Beifall, da sie nicht für alle Fälle ausreicht; denn wenn sich in unserem Beispiele der Cours am Erklärungstage gerade auf 93 gestellt hätte, wie ganz leicht geschehen kann, so wäre nicht einzusehen, ob der Wähler den Bezug oder die Ablieferung der Staatspapiere beabsichtige. Hätten die Staatspapiere am Erklärungstage gar keinen Cours, ein Fall, der sich schon öfters ereignet hat [17]), so würde ebenfalls diese Regel nicht genügen. Stünden die Papiere am Morgen des Erklärungstages höher, am Abend aber niedriger als 93, so wären wir wieder ohne Entscheidung. Willkührlich würde es auch seyn, anzunehmen, der

17) Bender a. a. O. §. 9. u. 27.

Wähler habe die Wahl getroffen, welche am Erklärungstage den größten Vortheil versprochen hätte: denn der Wähler könnte füglich geglaubt haben, der Preis der Staatspapiere werde sich am Erfüllungstage auf eine Weise ändern, welche die entgegengesetzte Art der Vertragserfüllung wünschenswerther machte. Wenn z. B. der Cours am Erklärungstage auf 93¼ stünde, so könnte der Wähler die Ansicht haben, daß die Staatspapiere am Erfüllungstag auf 92 fallen würden.

Wenden wir uns nun zu der

2) Meinung, daß man nämlich annehmen müßte, der Wähler habe diejenige Wahl getroffen, welche ihm am nachtheiligsten gewesen wäre; ohne positive Gesetze wäre es indessen gewiß unjuristisch, diese ganz willkührliche Erklärung als stillschweigend geschehen, voraussetzen zu wollen. Hierzu kommt noch, daß alle Gründe, welche wir zur Bekämpfung der ersten Ansicht vorgetragen haben, auch in hohem Grade gegen diese zweite Ansicht streiten.

Wenn wir

3) das Stellgeschäft als einen ursprünglichen Reuvertrag (Prämiengeschäft) ansehen wollten, so könnten wir leicht auf den Gedanken kommen, der Wähler habe durch die unterlassene Erklärung von dem Vertrage zurücktreten wollen, und wäre demnach nur zur Ausbezahlung der Prämie, welche sich bei jedem Stellgeschäft nach der obigen Auseinandersetzung leicht ausmitteln lasse, verpflichtet worden; aber auch diese Ansicht verdient bei genauerer Betrachtung keinen Beifall; denn das Stellgeschäft, wenn gleich das Prämiengeschäft ihm zum Grunde gelegen haben mag, ist doch von diesem wesentlich verschieden. Bei jedem Prämiengeschäft wird ausdrücklich dem Prämiengeber die Befugniß eingeräumt, von dem Vertrage zurücktreten zu dürfen, während diese außerordentliche Berechtigung dem Wähler nicht stillschweigend zugestanden erachtet werden kann. Es lassen sich übrigens auch Fälle denken, wo der dem Steller entgangene

Gewinn größer als der Betrag der Prämie ausgefallen seyn würde, z. B. der Verkaufspreis ist zu 92, der Einkaufspreis hingegen zu 94 verabredet; am Erklärungstage stehen die Staatspapiere über 93 und der Wähler erklärt sich für den Bezug; am Ablieferungstag sind hingegen die Papiere auf 90 gefallen; hier würde der Steller, wenn er erst an diesem letzten Tage die Papiere eingekauft hätte, mehr als 3 Procent gewinnen, während doch die Prämie bei Abschluß des Geschäfts nur auf 1 Procent festgesetzt war. Dieser Fall, daß das Interesse des Stellers mehr als das Reugeld beträgt, wird sich zwar selten ereignen; da jedoch die Möglichkeit desselben, wie wir gezeigt haben, allerdings vorliegt, und dem Steller nicht zugemuthet werden kann, den Gewinn, welchen er möglicher Weise hätte machen können, durch die Nachlässigkeit des Wählers einzubüßen, so sehen wir uns veranlaßt, auch diese aus dem Prämiengeschäft hergeleitete Ansicht zu verlassen.

Nach einer

vierten Ansicht ist die Entscheidung der vorliegenden Frage lediglich aus dem römischen Rechte zu entnehmen; die Regel, daß bei alternativen Verbindlichkeiten der säumige Gläubiger die ihm sonst zugestandene Wahl verliere, und selbige auf den Schuldner übertrage, muß uns bei dem Stellgeschäft zur Richtschnur dienen. Der obige Rechtssatz ist zwar nicht unbestritten [18], jedoch hat ihn die Mehrzahl der Rechtsgelehrten für richtig angenommen [19]. Nach fruchtlosem Ablaufe

18) Thibaut Pandekten §. 103.

19) Allegati bei Thibaut a. a. O. not. d. *Hert* de electione ex obligatione sect. 3. §. 11. (in Opusculis Vol. I. T. 3. p. 244.) Eine Anwendung dieser Rechtsregel finden wir auch in der von Vielen ganz übersehenen

L. 11. §. 1. D. de legatis II. (31.)

Stichum aut Pamphilum, utrum heres meus volet, Titio dato: dum utrum velit dare, eo die, quo testamentum meum recitatum erit, dicat: si non dixerit heres Pam-

des Erklärungstags geht demnach von selbst das dem Wähler sonst zuständige Wahlrecht auf den Steller über.

Diese letzte Ansicht verdiente schon deswegen den Vorzug, weil sie ein tüchtiges Mittel abgibt, um der allenfallsigen Hinterlist des Wählers, welcher die Wahl zum größten Nachtheile des Stellers verzögern könnte, mit Nachdruck zu begegnen.

Eine Mahnung von Seiten des Stellers ist an dem Erklärungstage eben so wenig, als zu einer Verjährung erforderlich. Es hat sich daher nunmehr der Steller zu erklären, ob er die Staatspapiere zu dem festgesetzten Preise empfangen oder abliefern wolle. Diese Erklärung geschieht am Besten durch Anstellung einer Klage, da nicht zu erwarten steht, daß sich der Wähler in Güte fügen werde. Wäre nunmehr auch der Steller mit seiner Erklärung säumig, so könnte der Wähler bei Gericht antragen, dem Steller zu seiner Erklärung eine ganz kurze unerstreckbare Frist, etwa von 24 Stunden, anzuberaumen [20], und zwar bei Vermeidung, daß nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist angenommen würde, der Steller habe auf die Wahl verzichtet, und solche wieder auf den Wähler übertragen. Bliebe der Steller nunmehr ungehorsam aus, so müßte auch wirklich von Seiten des Richters der angedrohte Rechtsnachtheil ausgesprochen werden, und es fände das ursprüngliche Rechtsverhältniß zwischen Steller und Wähler wieder statt, mit der Ausnahme jedoch, daß der Wähler zu seiner Erklärung durch keine Frist beengt wäre, sondern selbige auf Anrufen des Stellers erst durch den Richter gesetzt werden müßte.

Erklärte sich der Wähler hingegen zur gehörigen Zeit

---

philum an Stichum dare malit, perinde obligatum eum esse puto, ac si Stichum aut Pamphilum dare damnatus esset, utrum legatarius elegerit.

20) Arg. L. 6. L. 8. pr. L. 13. §. 1. D. de optione vel electiva legati (33. 5.).

nur über einen Theil der Staatspapiere, so ginge unbedenklich die Wahl in Betreff der übrigen Staatspapiere auf den Steller über, z. B. 10 Stück Metalliques Obligationen wären zum Course von 92 und 94 verkauft worden, der Wähler habe sich aber nur über den Bezug von 6 Stück erklärt, so stünde es nunmehr dem Steller frei, ob er 10 Stück zum Course von 94, oder ob er nur 2 Stück abliefern wollte, indem die gegenseitige Forderung von Metalliques sich compensirte; übrigens könnte in dem letzten Fall der Steller noch eine Schadenberechnung machen, nämlich den Unterschied des Werthes von 4 Metalliques Obligationen zum Course von 92 und 94 Procenten berechnet.

So klar und unbedenklich diese Behauptung auch seyn mag, so schwierig ist jedoch die weitere Frage, ob der Wähler die Befugniß habe, die Verbindlichkeit zu theilen und sich, um bei dem vorigen Beispiele stehen zu bleiben, dahin zu erklären, daß er 6 Metalliques beziehen, die übrigen vier aber abliefern wolle. Hier würde der Wähler nur 2 Metalliques erhalten. Zöge er jedoch vor, 5 Metalliques abzuliefern, und die übrigen fünf zu beziehen, so würden sich diese gegenseitigen Forderungen von Staatspapieren gegen einander compensiren; jedoch wäre in diesen beiden Fällen der Wähler verpflichtet, dem Steller den Unterschied des Einkaufs- und Verkaufspreises der compensirten Obligationen herauszubezahlen. Man könnte zwar einwenden, diese Untersuchung wäre ganz unpractisch, denn stünden die Staatspapiere höher als 93 Procent, so würde der Wähler seines eigenen Vortheils Willen, sich zum Bezuge **sämmtlicher** Obligationen bereit erklären, stünden sie hingegen niedriger als 93 Procent, so würde er vorziehen, **sämmtliche** Papiere abzuliefern. Diese Einwendung verschwände aber, wenn am Erklärungstage der Preis der Metalliques gerade 93 Procent betrüge. Es könnte sich auch der Fall ereignen, daß die Preise der Staatspapiere an dem Erklärungstage so ungewiß und schwankend wären, daß der Wähler vorzöge, sich

bis zu dem Erfüllungstage nur mit einer kleineren Anzahl von Staatspapieren zu betheiligen, ja, daß er es sogar am gerathensten fände, gegen Erstattung der Preisverschiedenheit, von der Erfüllung des Stellgeschäftes gänzlich zu abstrahiren.

Das römische Recht, welches uns bei Beantwortung der obigen Rechtsfrage zur Richtschnur dienen muß, stellt die Regel auf, daß ein Contract, der sich zugleich über mehrere einzelne Sachen verbreitet, als eben so viel einzelne Verträge anzusehen ist, von welchen indessen jeder nur eine Sache zum Gegenstand hat [21].

Wenden wir diese Grundsätze auf den Stellvertrag an, so müssen wir annehmen, daß eben so viele einzelne Stellgeschäfte abgeschlossen worden wären, als die Zahl der vermöge eines Stellvertrages abzuliefernden oder zu beziehenden Papiere beträgt. Unter dieser Voraussetzung steht es dem Wähler unbedenklich frei, sich in einigen dieser Verträge für den Bezug, in den anderen hingegen für die Ablieferung zu erklären. Wäre übrigens die Zahl der abzuliefernden Papiere ungerade, z. B. 25, so könnte der Wähler nie von dem Vertrag ganz loskommen, sondern er müßte wenigstens eine Staatsobligation beziehen oder abliefern; denn da jede einzelne Obligation für sich ein Ganzes bildet, so könnte sich unmöglich der Wähler dahin erklären, daß er 12½ Obliga-

21) So sagt Paulus in L. 32. D. de evictionibus (21. 2.): quoties plures res in stipulationem deducuntur, plures esse stipulationes. Hierher gehört auch L. 29. D. de verborum obligat. (45. 1.). Anwendung dieser Regel finden wir bei dem Kaufvertrage in L. 33. D. de action. emti (19. 1.), bei dem Mandat L. ult. §. 1. D. de procuratoribus (3. 3), bei dem depositum L. 1. §. 41. D. depositi (16. 3.), bei dem Kommodat L. 17. §. 4. D. commodati (13. 6.), bei der condictio furtiva L. 14. §. 2. D. de condictione furtiva (13. 1.).

tionen beziehen und zugleich 12½ Obligationen abliefern wolle.

Bei der einmal getroffenen Wahl, der Wähler mag sie nun schon vor oder erst an dem Erklärungstage dem Steller bekannt gemacht haben, hat es schlechterdings sein Bewenden; der Wähler darf von seinem einmal erklärten Entschlusse ohne Einwilligung des Stellers nicht wieder abweichen. Manche feine Unterschiede, welche das römische Recht in Betreff dieses Punctes bei anderen Gelegenheiten macht [22]), können hier, wo bei einer Veränderung der Wahl, der Steller in großen Schaden gebracht würde, nicht in Betracht kommen.

Ist diese Erklärung erfolgt, so verwandelt sich das bisherige Stellgeschäft in einen ganz gewöhnlichen Zeitlauf und wird ganz nach dessen Grundsätzen [23]) beurtheilt. Bezieht der Wähler die Staatspapiere, so muß der Steller diese Waare in die Wohnung des Wählers bringen, und bei demselben den Geldbetrag abholen, erklärt sich hingegen der Wähler für die Ablieferung, so tritt das umgekehrte Verfahren ein [24]).

Die Klagbarkeit des Stellgeschäfts ist wohl keinem Zweifel unterworfen, da sich der Gerichtsgebrauch für die Rechtsgültigkeit des Prämiengeschäfts, so wie aller ähnlichen Verträge über Staatspapiere längst ausgesprochen hat.

---

22) *Hert* l. c. sect. 2. §. 7. pag. 239. sect. 4. §. 4. pag. 246.
23) Bender a. a. O. §. 31—33.
24) Vergl. Bender a. a. O. §. 40.